

Rechtsöffnungsbegehren

nach Art. 80/82 SchKG

Klagende Partei (Gläubiger/in)	Beklagte Partei (Schuldner/in)
Name, Vorname od. Firma:	Name, Vorname od. Firma:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:

Rechtsbegehren

Es sei in der Betreuung Nr. (Zahlungsbefehl vom) des
Betreibungsamtes der klagenden Partei Rechtsöffnung zu erteilen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

Rechtsöffnungstitel¹

Begründung²

Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungstitel
- Mahnung
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Begehren ist einzureichen dem Kantonsgericht Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus.

¹ Rechtsöffnungstitel kann sein: ein vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid oder ein Entscheidsurrogat, eine vollstreckbare öffentliche Urkunde, eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, eine öffentliche Urkunde oder eine unterzeichnete Schuldanerkennung.

² Die klagende Partei hat die wesentlichen Gründe, weshalb Rechtsöffnung zu erteilen ist, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insbesondere Urkunden) anzuführen.